

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



8. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 20. Juli 2011

Nummer 6

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2011 Seite 2
- Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2010 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 3
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) Seite 3
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Seite
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Seite
- Beteiligung B-Plan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“ Seite
- Aufhebung B-Plan Nr. 20 Beteiligung „Wohnpark Collonil“ Seite
- Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 5 „Wohnen mit Pferden“ Seite
- Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“ Seite
- Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses vom 16.06.2011 Seite
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 27.06.2011 Seite
- Tagesordnung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses Seite
- Informationen zum Wahlverfahren Seite
- Information des Wahlleiters
Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Bürgermeisterwahl 2011 Seite
- Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl am 11.September 2011 Seite
- Verleihung von Ehrenpreisen in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite
- Tagespflegeperson gesucht Seite
- Das Ordnungsamt informiert: Verantwortungsbewusste Hundehaltung – Die Leine schützt Seite
- Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg Seite

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite

Amtlicher Teil**1. Nachtragshaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der § 68 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
--	-----------	---------------	---

EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	17.444.500	1.796.400	1.255.600	17.985.300
ordentliche Aufwendungen	16.590.500	3.846.700	3.408.100	17.029.100
außerordentliche Erträge	28.000	166.700	0	194.700
außerordentliche Aufwendungen	0	123.500	0	123.500

Im Finanzhaushalt

die Einzahlungen	17.944.200	911.700	195.600	18.660.300
die Auszahlungen	20.016.500	3.343.100	277.900	23.081.700

davon bei den:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.363.300	702.200	175.600	16.889.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.202.000	2.044.300	256.900	16.989.400

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.580.900	209.500	20.000	1.770.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.687.400	607.500	21.000	4.273.900

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.127.100	691.300	0	1.818.400

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 40.000 €,
 - Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 30.000 € und
 - Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 30.000 € festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1 mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 250.000 €,
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr. : II/0495/11/23

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

**Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land,
Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27**

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstanden
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2011

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 27.06.2011 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Jahr 2010 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bür-

germeisters für das Haushaltsjahr 2010 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land. (Beschluss-Nr. II/0483/11/23)

Mühlenbecker Land, den 28.06.2011

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 29 Abs. 2, § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 77 des brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der Sitzung am 27.06.2011, folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt

qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Amtlicher Teil

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm).
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.
3. einzelne, nicht im Verbund stehende Großsträucher, ab einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 20 m² (gemessen im Traufbereich)

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Ebereschen;
2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

§ 3 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Während der Vegetationsperiode vom 1. März – 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
3. Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßenebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);

8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis) an Laubbäumen entfernt wird;
 9. das Einbringen von Haken, Nägeln, Schrauben o. ä. in den Stamm oder Äste;
 10. das Beschädigen von Wurzeln;
 11. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
4. Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
 5. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
 6. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudefundamente;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindern oder beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) entgegensteht.

Amtlicher Teil

(3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.

(4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

(6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.

(2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.

(3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.

(4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht

durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Unterhaltung bemisst. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(2) Die Ausgleichszahlungen sind an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land zu leisten. Die Zahlungen werden per Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung erbracht werden. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

(5) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.

(7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

(8) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen werden unter Einbeziehung der Ortsbeiräte gemäß § 46 BbgKVerf vorgenommen, soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen:

Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Der Mindestabstand zwischen Neupflanzungen muss wenigstens der Meterzahl des zu erwartenden Kronendurchmessers entsprechen.
2. Ein Abstand von mindestens 2 m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
3. Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werkzeuge zur Kontrolle bereithält;
5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt
7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.

Amtlicher Teil

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 01.07.2011

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern (gem. § 10 dieser Satzung) der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Mühlenbecker Land Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen, Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Geh-/ Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Oberflächenentwässerung,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - j) Unselbstständigen Grünanlagen.
- (2) Nicht beitragsfähig nach dieser Satzung sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Gemeinde in %	Beitrags- pflichtigen in %
------------------	-----------------------------	-------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	25	75
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	25	75
c) Parkflächen	25	75
d) Gehweg	25	75
e) Geh-/ und Radweg	25	75
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	25	75
g) Unselbstständige Grünanlagen	25	75

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60	40
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	60	40
c) Parkflächen	40	60
d) Gehweg	40	60
e) Geh-/ und Radweg	40	60

Amtlicher Teil

- | | | |
|---|--|--|
| <p>f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 60</p> <p>g) Unselbstständige Grünanlagen 40 60</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen</p> <p>a) Fahrbahn 80 20</p> <p>b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen 80 20</p> <p>c) Parkflächen 50 50</p> <p>d) Gehweg 50 50</p> <p>e) Geh-/ und Radweg 50 50</p> <p>f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 50</p> <p>g) Unselbstständige Grünanlagen 50 50</p> <p>(3) Für Fußgänger Geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand durch gesonderte Satzungen festgesetzt.</p> <p>(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen:
Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p> <p>(5) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 2 – 4) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege.</p> <p>(6) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 2 und 4 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.</p> | | <p>(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit</p> <p>a) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),</p> <p>b) 0,015 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche Nutzung).</p> <p>(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p>3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (gem. §34 BauGB).</p> <p>b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung möglich ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.</p> <p>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht</p> <p>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;</p> <p>b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</p> <p>c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich (z.B. Verkaufsstellen), industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der Grundstücksfläche betrifft.</p> |
|---|--|--|
-
- § 5**

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- (1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt die Fläche, die im Grundbuch eingetragen ist in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einem Vollgeschoß,
- b) 1,5 bei zwei Vollgeschossen,
- c) 2,0 bei drei Vollgeschossen,
- d) 2,5 bei vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 3,0 bei sechs und mehr Vollgeschossen.

Amtlicher Teil

- (8) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen mehreren Anlagen wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 60 v.H. erhoben, wenn für diese Anlagen gleichzeitig oder in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Maßgeblich für die Frist ist das Datum der Bauabnahme. Die dadurch entstehenden Minderkosten werden durch die Gemeinde beglichen.

§ 6 Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. Geh-/ Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld, auch in Teilbeträgen, erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich – rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluß eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde Mühlenbecker Land in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu erstatten. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 10 (Beitragspflichtige) dieser Satzung entsprechend.
- (2) In dem Fall, in dem eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

- (4) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 – 3 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, -zugänge oder der Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Straßenausbaubeitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Vorausleistung wird 6 Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz für Grundstückszufahrten, fußläufige Grundstückszugänge oder Überfahrten über den Geh- und Radweg wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 12 Wirtschaftswegen und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg.StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I/99 S.211) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Der Beitrag kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Amtlicher Teil

§ 14

Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation

Die Bürgerbeteiligung und -information wird auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur Anwendung und Durchführung der Straßenbaubeitragssatzung durchgeführt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 01.07.2011

gez. Brietzke

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Umfang beschriebene Erschließungsanlagen:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB)
 - a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
 - mit bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit bis zu vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 15 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit mehr als vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit;
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 2 BauGB) als
 - a) Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m,
 - b) Fußwege bis zu einer Breite von 4 m,
 - c) Radwege bis zu einer Breite von 4 m,
 - d) gemeinsame Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 5 m;
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m;
4. Parkflächen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die
 - a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 oder 3 sind (unselbstständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke;

5. Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die

- a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind (unselbstständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Breiten gelten nicht für Wendeanlagen.

(3) Wenn sich aus Absatz 1 Nr. 1 unterschiedliche Breiten ergeben, ist für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert maßgeblich.

(4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

§ 3

Ermittlung des Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 25 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilungsmaßstab

(1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. Die Geschosswertzahl beträgt

Amtlicher Teil

1. für gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0;
 2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke 0,5;
 3. für bebaubare Grundstücke
 - a) mit einem Vollgeschoss 1,00,
 - b) mit zwei Vollgeschossen 1,50,
 - c) mit drei Vollgeschossen 2,00,
 - d) mit vier und fünf Vollgeschossen 2,50,
 - e) mit sechs und mehr Vollgeschossen 3,00.
- (3) Die für die Geschosswertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,
1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung,
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5,
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 3,5;
 2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschosshöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschosshöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Sofern sich aus Absatz 3 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 3 Nr. 1 a an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 3 Nr. 1 b und Nr. 1 c ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.

§ 6

Artzuschlag und Artabschlag

- (1) Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 b erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen
1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 2. bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter Nr. 1 genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
 3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.
- (2) Wenn durch eine selbstständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder vergleichbaren

unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 auf die Hälfte zu verringern.

§ 7

Ermäßigung bei Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße nach § 5 Absatz 2 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
 2. bei den in § 6 Absatz 1 genannten Grundstücken,
 3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Von der Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen auszunehmen, die bei der erstmaligen Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet sind, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann einen Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen,
 4. die Gehwege,
 5. die Radwege,
 6. die unselbstständigen Parkflächen,
 7. die unselbstständigen Grünanlagen,
 8. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 9. die Entwässerungseinrichtungen und
 10. die Beleuchtungseinrichtungen
- in beliebiger Reihenfolge gesondert erheben, sobald die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 2. die unselbstständigen und selbstständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 3. die unselbstständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.

Amtlicher Teil

- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, daß die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Die Art und der Umfang der Erschließungsanlage, die Aufwandsverteilung und die Merkmale der endgültigen Herstellung werden für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Bürgerbeteiligung / Bürgerinformationen

Die Bürgerbeteiligung und –information wird auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur Anwendung und Durchführung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung eines Bauvorhabens gesichert, so soll die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel angepasst, jedoch nicht über zwei Jahre hinaus erstreckt werden.

- (2) Lässt die Gemeinde nach Absatz 1 eine Verrentung zu, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- (5) Weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Mühlenbeck vom 24.11.1994
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schildow vom 20.02.1995
3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schönfließ vom 06.11.1995
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Zühlsdorf vom 01.02.1996.

Mühlenbecker Land, den 01.07.2011

gez. Brietzke

Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 mit Beschluss-Nr. II/0487/23 die Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck beschlossen. **Die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Laufe des bisherigen Planverfahrens abgegeben wurden, wurden mit ihren wesentlichen Inhalten in die Begründung bzw. den Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, aufgenommen. Weitere nach Auffassung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.**

Folgende wesentliche Hinweise sind im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB zu den Umweltbelangen eingegangen:

Seitens des Landkreises Oberhavel (Stellungnahme vom 04.03.2011) wurde eine immissionsschutzrechtliche Bewertung gefordert. Dazu liegt

inzwischen ein Schallgutachten vor und wird in Form einer Geräuschkontingentierung aufgenommen.

Außerdem wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde Hinweise zur Bauzeitenregelung, Untersetzung der Eingriffsregelung sowie die Festsetzung von Straßenbäumen abgegeben. Diese Anregungen wurden berücksichtigt.

Weiterhin wurden vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (Stellungnahme vom 02.03.2011) Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes in Teilen berücksichtigt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Die Begründung des B-Planes mit Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 08.08.2011 bis zum 09.09.2011** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck westlich der Kastanienallee, östlich der „Heidekrautbahn“. Der vorgesehene Geltungsbereich in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, umfasst die Flurstücke 143/12 teilweise, 141/7 teilweise, 424/141 teilweise, 141/6 teilweise, 141/5 teilweise, 139/17, 139/16, 194/9 und 385 teilweise. Das Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,68 ha. Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Ziele der Planung

Mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die künftige gewerbliche Nutzung und strukturelle Einbindung des Standortes geschaffen werden. Die städtebauliche Umsetzung der betrieblichen Ziele dient der Entwicklung der Gewerbestruktur und dem Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde.

Nach den gegenwärtigen planungsrechtlichen Beurteilungskriterien ist für eine bauliche Entwicklung des Gewerbegrundstückes ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Qualifizierung der Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet und die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt mit dem Ziel einer gesicherten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Standortes.

Nutzungskonzept

Das Plangebiet soll als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

In einem ersten konkreten Schritt plant die Firma Salzenbrodt GmbH und Co. KG eine Erweiterung durch einen Anbau von 500 m² an der Nordwestseite des Bestandsgebäudes. Unter anderem sind hier die Produktion von Einlegesohlen sowie eine Anlieferung, ein Lager und ein Kommissionslager vorgesehen. Das Wohnhaus, welches den Kopfbau des Gewerbeobjektes bildet, soll teilweise als Bürogebäude sowie für Betriebswohnungen erhalten und instandgesetzt werden. In dem süd-östlichen Gebäudeteil ist ein Umbau zu Büro- und Sozialräumen des Personals geplant.

Die gesamte Erschließung, bestehend aus An- und Ablieferung und dem Kunden- und Personalverkehr, soll von der Kastanienallee aus erfolgen. Dazu sind zwei Grundstückszufahrten und ein Parkplatz für das Personal mit ca. 60 Stellplätzen geplant.

In der ersten Phase (Um- und Anbauten) werden ca. 45 neue Arbeitsplätze geschaffen. In möglichen weiteren Schritten werden mittelfristig Erweiterungen mit zusätzlich rund 50 Arbeitsplätzen angestrebt.

Verfahren

Der Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“ wird im Vollverfahren nach Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt.



Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck

Mühlenbecker Land, den 01.07.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck****Beteiligung der Öffentlichkeit Aufhebungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 mit Beschluss-Nr. II/0488/23 die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist nach §1(8) BauGB das gleiche Verfahren wie für die Aufstellung und Änderung durchzuführen. Dem folgend wird parallel mit der Aufstellung des B-Planes GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“; OT Mühlenbeck das Aufhebungsverfahren für den B-Plan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck durchgeführt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen war die Errichtung eines Wohnparks mit Einfamilienhaus- und Reihenhausbebauungen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt ist dieses Konzept nicht umsetzbar. Stattdessen beabsichtigt der Eigentümer der Flächen, den Betriebsstandort weiter auszubauen. Städtebaulich vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der abzusehenden Entwicklung entsprechen. Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt, dessen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch entsprechende Festsetzungen Planungssicherheit geben. Nur ein Bebauungsplan, der einerseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gewerbeflächen gewährleistet sowie die gewerbliche Arrondierung des Standortes sicherstellt, ist in der Lage, die sich im Rahmen des strukturellen Wandels abzeichnenden künftigen planerischen Anforderungen zu bewältigen.

Umweltrelevante Stellungnahmen aus Frühzeitiger Trägerbeteiligung

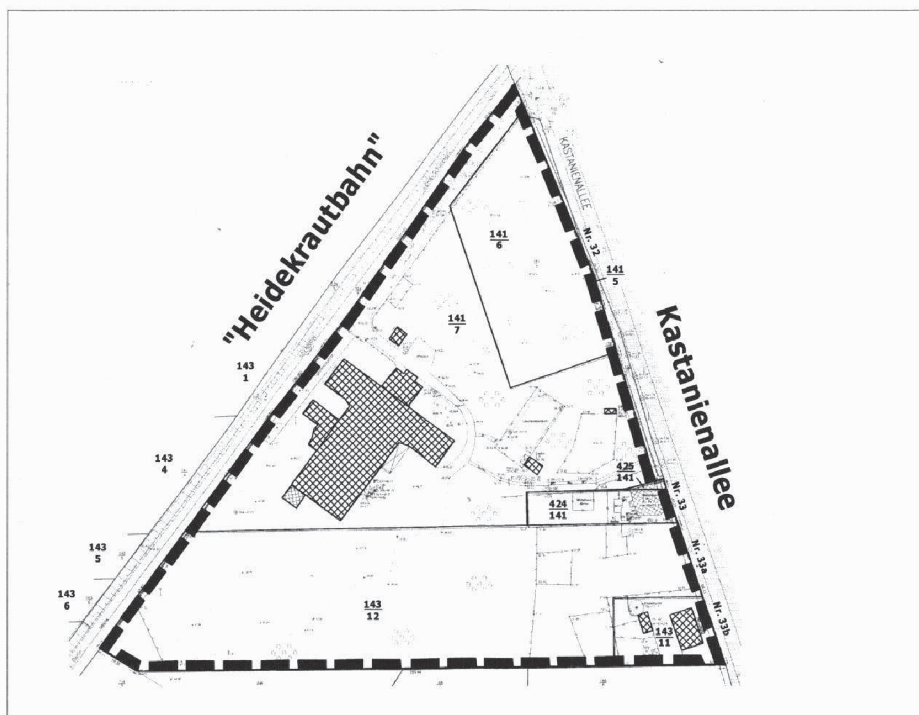
Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung des B.-Planes Nr. 20.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Die Begründung der Aufhebung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom 08.08.2011 bis zum 09.09.2011 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.



Geltungsbereich B-Plan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck

Mühlenbecker Land, den 01.07.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 mit Beschluss-Nr. II/0489/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 5 „Wohnen mit Pferden“ liegt im Ortsteil Mühlenbeck, in der Ortslage Summt, nordwestlich der Liebenwalder Str. Ecke Dammsmühler Str.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 433/31 und 32/2 (ca. 4.270 m²) der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 14.

Planungsanlass und bestehende Nutzungen

Der Anlass zur vorliegenden Planung besteht u.a durch die Nachfrage der Sonderwohnform, die das Wohnen mit Pferden kombinieren. Da diese spezifische Wohnnutzung im Außenbereich gemäß §35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist, kann nur ein entsprechendes Bauleitplanverfahren deren Zulässigkeit begründen.

Ziel der Planung

Planungsziel ist es, das „Wohnen mit Pferden“, Pferde in begrenzter Anzahl (max. vier Pferde) an diesem Standort zu ermöglichen. Eine Pferdehaltung ist in Gebieten, die einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entsprechen, regelmäßig unzulässig und nur an „Sonderstandorten“ möglich. Für den Standort spricht zudem, dass direkt angrenzende Flächen als Weide genutzt werden können.

Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 5 „Wohnen mit Pferden“ soll das reguläre Verfahren nach Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt werden.

Mühlenbecker Land, den 01.07.2011

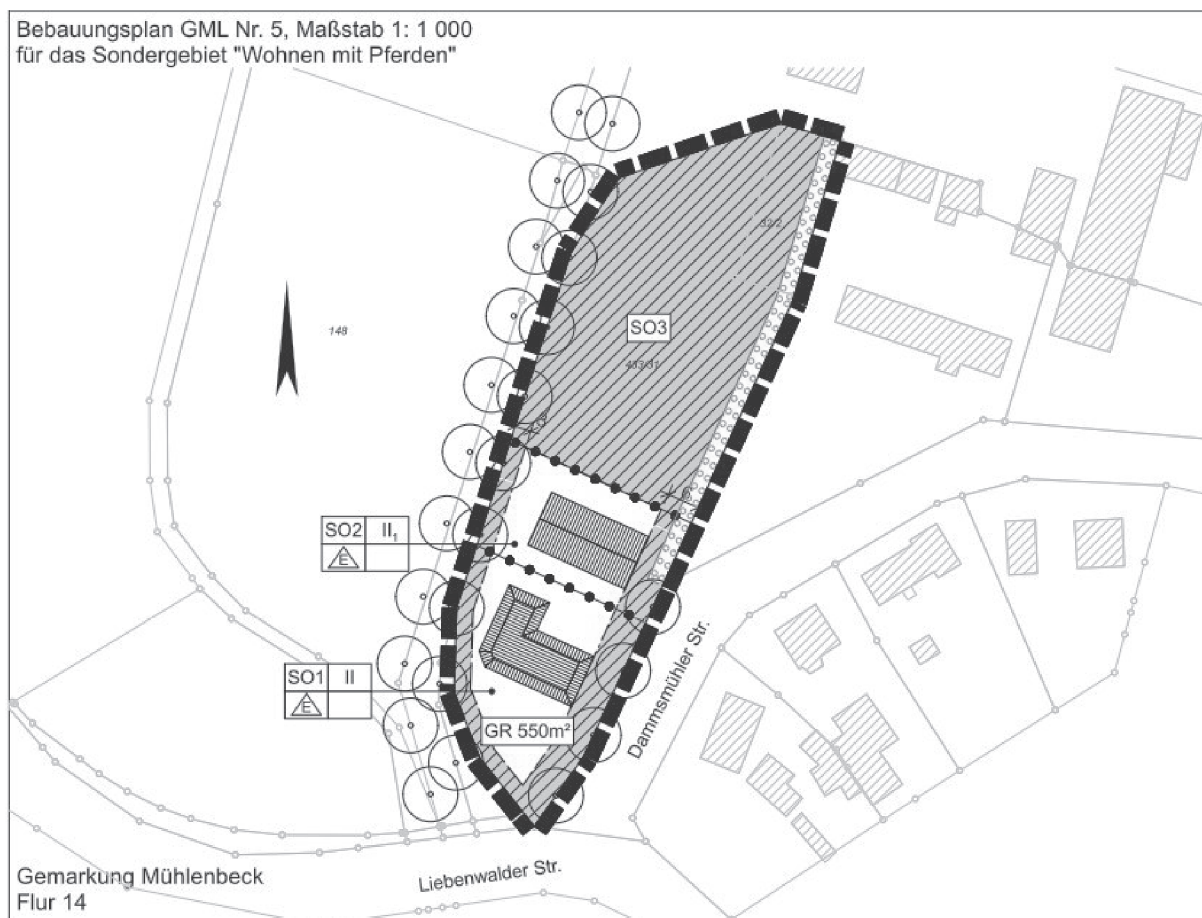
gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil**Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow gemäß § 2 (1) BauGB und entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 mit Beschluss-Nr. II/0500/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“ umfasst eine Teilfläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 187 und 188 sowie Teilflächen der Flurstücke 185 und 189 der Gemarkung Schildow, Flur 12, mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.500 m².

Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 18 setzt für den Bereich des Änderungsplanes ein Mischgebiet im Sinne von § 6 BauGB fest.

Im Zuge der Planung von Sporthalle und -platz werden Teile des Mischgebietes als Sportfläche genutzt.

Der östliche Teil des Mischgebietes ist mit einer Kita überbaut, die in einem Mischgebiet zulässig ist, jedoch für sich alleine den Charakter einer Gemeinbedarfsfläche erfüllt.

Für die westliche Teilfläche des derzeit festgesetzten Mischgebietes hat sich der Planungswille kristallisiert, einen zentralen Dorfplatz zu entwickeln. Daraus folgt, dass der Gebietscharakter eines Mischgebietes, Wohnen und Gewerbe, auf dieser Fläche nicht mehr umsetzbar ist.

Um den geänderten Planungszielen Rechnung zu tragen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO dar.

Geplante Festsetzungen

Der nördliche Teil des Änderungsplanes, der sich auf dem Areal des Sportplatzes und der Sporthalle befindet, wird als Fläche für Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Die Fläche der Kita wird als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, wobei die überbaubare Grundstücksfläche und das Maß der baulichen Nutzung beibehalten werden.

Die Festsetzung der Gebietskategorie für die zukünftige Platzfläche wird im Zuge des Planverfahrens, entsprechend der Platzkonzeption, abschließend festgelegt.

Amtlicher Teil

Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“ soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet werden.



Grenze des Geltungsbereiches B-Plan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow

Mühlenbecker Land, den 01.07.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Beschlussbekanntmachung des
Haupt- und Finanzausschusses vom 16.06.2011**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2011 folgenden Beschluss gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

HAII/0480/11/22 Verkauf des Flurstückes 229 der Flur 5 von Zühlsdorf
HAII/0482/11/22 Verkauf des Flurstückes 318 der Flur 4 von Mühlenbeck

gez. Brietzke

**Beschlussbekanntmachung
der Gemeindevertretung vom 27.06.2011**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 23. öffentlichen Sitzung am 27.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0495/11/23 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0483/11/23 Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2010
II/0489/11/23 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck
II/0487/11/23 Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf B-Plan GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0488/11/23 Auslegungsbeschluss Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0499/11/23 Vorentwurf B-Plan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf
II/0492/11/23 Entwurf Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ OT Schildow
II/0493/11/23 Vertragsverlängerung für den Nacht RufBus der Linie 806 vom 01.09.2011 bis 31.08.2012

II/0498/11/23 Förderung der Heidekrautbahn
II/0315/10/23 Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0491/11/23 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
II/0478/11/23 Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
II/0468/11/23 Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur Schulwegsicherung

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0502/11/23 Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle in Schildow, LOS 16 Außenanlagen
II/0496/11/23 Wegenutzungsverträge: Vertragsangelegenheiten
II/0481/11/23 Beauftragung eines Gutachtens
II/0490/11/23 Personalangelegenheiten: Einstellung
II/0501/11/23 Personalangelegenheiten: Einstellung

gez. Brietzke

**Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses
gemäß § 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung**

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Mühlenbecker Land findet am

Montag, dem 08. August 2011 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus Schmalfußstr. 6 im Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Eröffnung der Sitzung, Hinweis auf § 4 Abs. 4 BbgKWahlV
2. Bericht des Wahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
3. Prüfung der Wahlvorschläge

4. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge
5. Verkündung über die Entscheidung des Wahlausschusses
6. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist jedermann gestattet, als Zuhörer teilzunehmen. Die Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages erhalten Gelegenheit, sich zu dem von ihnen vertretenen Wahlvorschlag vor einer Entscheidung des Wahlausschusses zu äußern.

Mühlenbecker Land, 29.06.2011

gez. M. Döpke
Wahlleiter

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters gem. § 42 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung

1. Am 11. September 2011 findet in der Gemeinde Mühlenbecker Land die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister statt. Eine ggf. notwendig werdende Stichwahl wird am 25. September 2011 durchgeführt. Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 12 Wahlbezirke mit nachfolgend dargestellten Wahllokalen eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk I: Kita „An der Heidekrautbahn“ Franz-Schmidt-Str. 10, nicht barrierefrei

Wahlbezirk II: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstr. 25, nicht barrierefrei

Wahlbezirk III: „Europaschule am Fließ“ Aula, Franz-Schmidt-Str. 5, barrierefrei

Wahlbezirk IV: Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Str. 5a, nicht barrierefrei

Wahlbezirk V: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstr. 1a, nicht barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk VI: Kita „Villa Kunterbunt“, Dorfstr. 1, nicht barrierefrei

Wahlbezirk VII: Jugendclub „Bieselheide“, Glienicker Chaussee 5, nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk VIII: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73, nicht barrierefrei

Wahlbezirk IX: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25, barrierefrei

Wahlbezirk X: Grundschule, Hauptstr. 19, nicht barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk XI: Mehrzweckraum 1, Dorfstr. 35a, barrierefrei

Wahlbezirk XII: Mehrzweckraum 2, Dorfstr. 35a, barrierefrei
3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet Mühlenbecker Land oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Mühlenbecker Land einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten. Dort muss er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 14. August 2011 übersandt werden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Mühlenbecker Land, 29.06.2011

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gem. § 18 ff Brandenburgische Kommunalwahlordnung

Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für den Wahlbezirk der Gemeinde Mühlenbecker Land wird in der Zeit vom **15. August 2011 – 19. August 2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 15. August 2011 bis, spätestens am 19. August 2011, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bürgermeisterwahl bis spätestens zum **14. August 2011** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Amtlicher Teil

4. Erteilung von Wahlscheinen
- 4.1 Einen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** erhält auf Antrag
- 4.1.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 4.1.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- a) der nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 (**27.08.2011**) versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 (**27.08.2011**) entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 4.2. Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. September 2011, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (11. September 2011) gestellt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (11. September 2011) stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen **blauen** (orange, für ggf. Stichwahl) Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Wer bei der **Wahl** durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlenbecker Land, 29. Juni 2011

*gez. M.Döpke
Wahlleiter*

Information des Wahlleiters

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Bürgermeisterwahl 2011

Sowohl die Lautsprecher- als auch die Plakatwerbung im Zusammenhang mit den Wahlen ist rechtlich geregelt. Um den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder anderen Interessierten einen Überblick über die ordnungsrechtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen, verweise ich auf nachstehende Allgemeinverfügung des Brandenburgischen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Weitergehende Informationen können im Bürgeramt oder beim Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land abgefordert werden.

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 – Straßenverkehr –
Vom 21. Mai 1999
(Amtsblatt Brandenburg, Nr. 22 vom 9. Juni 1999, S. 496)

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern,

die sich der jeweiligen Wahl stellen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von der Vorschriften der StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. I StVO dürfen **Lautsprecher** zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- b. er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
- c. zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten und
- d. vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschalt-

Amtlicher Teil

gesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG, GVBl. 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1997, GVBl. I S. 40) zu unterrichten

- e. und Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
2. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf **Plakatwerbung** innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,
- b. die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- c. das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- d. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
- e. bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichttraumprofil freizuhalten,
- f. an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
- g. vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
- h. soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen beauftragt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentli-

ches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung
4. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
6. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
7. Vorstehende Regelungen sind auf Abstimmungen im Sinne des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg, GVBl. 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I S. 150) und auf Bürgerentscheide im Sinne der Gemeindeordnung (GO, GVBl. 1993 I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998, GVBl. I S. 218), der Landkreisordnung (LKrO, GVBl. 1993 I S. 398, 433, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998, GVBl. I S. 130) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Volksabstimmungen die Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg, bei Bürgerentscheiden die in dem Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen sowie die Vertrauensperson im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 31 BbgKWahlG.

© Landesregierung Brandenburg

Mühlenbecker Land, den 04. Juli 2011

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl am 11. September 2011 und für die ggf. stattfindende Bürgermeisterstichwahl am 25. September 2011 gesucht!

Wahlen sind aufwändige und kostenintensive Großorganisationen. Allein in den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 11.500 Wahlberechtigten werden etwa 80 Wahlhelfer für die 12 Wahllokale benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die Anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land unserer Welt sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

- Aufgabe der Wahlhelfer ist es im Wesentlichen,
- die Wahlberechtigung zu prüfen
 - die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
 - die Stimmzettel auszugeben
 - die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
 - und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal sitzen. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem

Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Zur Eröffnung frühmorgens um 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz.

Natürlich erhalten Sie für Ihre Einsatz auch ein finanzielles „Dankeschön“ in Höhe von 25,- € für Mitglieder des Wahlvorstandes und 30,- € für Vorsitzende und Stellvertreter.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herrn M. Döpke
Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land,
Tel.: 033056/841-25, Fax 033056/841-70
Email: kaemmerei@muehlenbeckerland.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Mühlenbecker Land, den 30.06.2011

Amtlicher Teil

Verleihung von Ehrenpreisen in der Gemeinde Mühlenbecker Land: Gemeindeverwaltung bittet um Vorschläge

Die Gemeinde Mühlenbecker Land fördert und würdigt das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger und möchte zum internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember die Ehrenurkunde der Gemeinde Mühlenbecker Land vergeben. Die Würdigung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Ausgezeichnet werden bis zu drei Einzelpersonen und eine Gruppe von Personen, die durch ihr ehrenamtliches Engagement das Zusammenwachsen der Gemeinde in besonderer Weise gefördert haben, z.B. in der Gemeindeentwicklung, im Einsatz für Kinder und Jugendliche, für Senioren und Behinderte, im Sport oder im kulturellen Bereich.

Bis zum 31. August 2011 können Einwohner der Gemeinde sowie ortsansässige Vereine, Verbände und Initiativen ihre Vorschläge in der Gemeindeverwaltung, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land einreichen. Die Vorschläge sind zu begründen und von mindestens einem Einreicher zu unterschreiben. Der bzw. die Einreicher müssen durch Namensangabe und Anschrift erkennbar sein. Die Gemeindevertretung entscheidet spätestens am 05. Dezember in nicht-öffentlicher Sitzung über die Vergabe des Preises. Alle Einreicher von Vorschlägen und die Preisträger werden im Anschluss über die Entscheidung informiert.

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister

Für die Betreuung von Kinder bis zu 3 Jahren sucht die Gemeinde geeignete Tagespflegepersonen

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Kindertagespflege als alternative Betreuungsform für Kinder unter 3 Jahre im Jahr 2004 als eine der ersten Gemeinden in der Umgebung aufgebaut. Seit dieser Zeit ist die Zahl der Tagesmütter und -väter auf über 40 angestiegen. Im Durchschnitt werden 140 Kinder in der Tagespflege betreut. Die Tagespflege bietet eine familiäre und flexible Betreuung für 1 bis maximal 5 Kinder im Haushalt der Tagesperson oder anderen geeigneten Räumen.

Der Bedarf an Tagespflegeplätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren ist groß. Aus diesem Grund sucht die Gemeinde Mühlenbecker Land interessierte Personen, die sich als kinderliebe, zuverlässige und flexible Tagespflegepersonen qualifizieren möchten.

Folgende Voraussetzungen sind u.a. erforderlich:

- Bereitschaft längerfristig Kinder unter 3 Jahren zu betreuen
- Freude am Umgang mit Kindern und Eltern
- geeignete Räumlichkeiten
- Bedarfsorientiertes Betreuungsangebot
- Qualifizierung als Tagespflegeperson
- Besitz der Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend

Ansprechpartner für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis ist der:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend, Frau Andres
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 / 601-4839

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land in der derzeit gültigen Fassung und staffelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Satzung ist auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht (http://www.g-m-l.de/ris/instanz_2/index.htm).

Der Betreuungsvertrag wird zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und der Gemeinde geschlossen. Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und entscheiden selbst über die Aufnahme eines Kindes. Die Gemeinde prüft den Rechtsanspruch und übernimmt keine Vermittlungsgarantie.

Weitere Fragen beantworten Ihnen in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land – Sachbereich Kita- und Schulverwaltung im Bürgerbüro, Liebenwalder Straße 1 im Ortsteil Mühlenbeck:
Frau C. Geßner Tel.: 033056 / 841-48
Frau K. Boll Tel.: 033056 / 841-53
Frau G. Schulze Tel.: 033056 / 841-29

Das Ordnungsamt informiert Verantwortungsbewusste Hundehaltung – Die Leine schützt

In den letzten Wochen gab es vermehrt Funde von Rehwild, welches durch Hunde zu Tode gebissen wurde. Ein unschöner und trauriger Anblick sowohl für die Finder als auch die Jagdpächter, die den Kadaver dann entsorgen müssen. Schwerpunkte sind die Siedlung Katharinensee (OT Schildow) und der Bereich Schönerlinder Teiche/Berufsförderungswerk (OT Mühlenbeck).

Gerade Jungtiere oder trüchtige Rehe haben wenige Chancen gegen streunende Hunde. Und ist der Jagdtrieb des Vierbeiners erst einmal angeregt,



Gerissenes Rehwild, Fundort Schildow Foto: privat

hat der Hundeführer oftmals keine Möglichkeit mehr, auf seinen Hund einzuwirken. Der Hund wird damit auch zum Wiederholungstäter, denn Hunde, die erst einmal ein Reh gerissen haben, sei das Verhalten nicht mehr abzutrainieren, warnen Experten.

Aus diesen Gründen appelliert das Ordnungsamt an die Hundehalter, bewusst Hunde dort anzuleinen, wo Wild Deckung sucht oder Nachwuchs aufzieht. Dazu gehören insbesondere walddnahe Wiesen oder Brachflächen und auch Flächen in Gewässernähe.

Unerlässlich ist, den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen, auch ohne Leine. Die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg regelt das Führen von Hunden unter § 2; wer Hunde außerhalb des Besitzes führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen

Amtlicher Teil

nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus bestehen folgende eindeutige gesetzliche Regelungen zu Leinenpflicht:

- Nach dem Waldgesetz, § 15 Abs. 8, sind Hunde im Wald nur angeleint mitzuführen.
- Ebenso dürfen Hunde in den Naturschutzgebieten, entsprechend den geltenden Verordnungen, nicht frei laufen. Diese gekennzeichneten Gebiete dürfen zudem nicht außerhalb der Wege betreten werden (neue Beschilderung).
- Das Landesjagdgesetz bietet der Gemeinde die Möglichkeit, zum Schutz der Einstände des Wildes zu bestimmen, dass Hunde außerhalb des Waldes in bestimmten Gebieten an der Leine zu führen sind.

- Dies trifft dann generell alle Hunde, die sich in diesem bestimmten Gebiet bewegen.
- Nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg, § 40, Abs. 1 Nummer 2 haben die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen die Befugnis, wildernde Hunde zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person angetroffen werden.

Mit Einsicht für ein verantwortungsbewußtes Führen des Hundes sollten sich künftig derartige Anblicke von gerissenen Rehwild vermeiden lassen und es wird gehofft, dass diese Informationen zu Nachdenken und Rücksicht bei den Hundefreunden führen.

Bekanntmachung Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der Autobahn A 10, von östlich Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der **Gemeinde Mühlenbecker Land** zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Baudurchführung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Oktober 2011 Vorarbeiten durchgeführt werden.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Mühlenbeck, Flur 2, Flurstücke: 121, 138, 16/2, 42/5

Gemarkung Mühlenbeck, Flur 3, Flurstücke: 32/6, 27/2

Gemarkung Mühlenbeck, Flur 5, Flurstücke: 69/1, 70, 75/2, 75/3, 103, 104

Gemarkung Mühlenbeck, Flur 15, Flurstück: 113/2

(siehe Übersichtslegeplan 1: 10.000).

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld

entschädigt und müssen beim LS Brandenburg, NL Autobahn beantragt werden.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straßen entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, Stolpe, An der Autobahn A 111, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Soballa

Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Sprechstunden
der Ortsvorsteher****Ortsteil Zühlsdorf**

Ortsvorsteher: Klaus Flemming
Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden Dienstag, 15.00 - 18.00 Uhr,
im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26
dort Telefon/Fax: 033397-61122

Herr Flemming privat: Tel: 033397-72288
Fax: 033397-68498

Ortsteil Mühlenbeck

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn
Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr,
im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7
dort Telefon: 033056-41077

Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

Ortsteil Schildow

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck
Stellvertreterin: Ingrid Ripke

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung
im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6
Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

Ortsteil Schönfließ

Ortsvorsteher:
Mario Müller
Stellvertreterin:
Pia Bückner

**Sprechstunden des Ortsvor-
stehers:**

Termine nach Vereinbarung
im Bürgerhaus Schönfließ, Am An-
ger 1

Tel: 033056 – 590571 E-Mail:
mueller-schoenfliess@t-online.de

Impressum**Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 16. August 2011 und wird im
Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.
Redaktionsschluss ist der 27. Juli 2011

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land , OT Mühlenbeck,
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de

**Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout
und Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des
Herausgebers oder der Redaktion.